

Juli 2016

Beiträge für Praxis-Berufshaftpflicht müssen angestellte Ärzte nicht versteuern

Klarstellung für angestellte Praxis-Ärzte: Sie müssen keine Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge zahlen, weil die Praxis für sich selbst als Personengesellschaft eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Wie der Bundesfinanzhof (BFH) entschied, darf das Finanzamt solche Versicherungsbeiträge der GbR nicht als Arbeitslohn werten. Das gilt laut Gericht selbst dann, wenn der Versicherungsschutz sich auch auf Ansprüche gegen die Angestellten erstreckt. Die Erweiterung des Versicherungsschutzes diene der GbR dazu, alle Haftungsrisiken möglichst umfassend auf den Versicherer abzuwälzen. In einer Pressemitteilung stellt der BFH klar, dass aber dann lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegt, wenn die Gesellschaft die Beiträge für die Berufshaftpflichtversicherung der Angestellten übernimmt. Das konkrete Urteil betraf eine Rechtsanwalt-GbR. Die Entscheidung, betont der BFH, sei aber auch für andere Freiberufler relevant.

Betriebsausgaben: Geschenke müssen gesondert gebucht werden

Bei Werbegeschenken gilt es aufzupassen, damit sie vom Finanzamt als Betriebsausgaben anerkannt werden. Das zeigt ein Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg. Im konkreten Fall ging es um Kalender mit Firmenlogo, die ein Unternehmen an Kunden verschenkte. Das Gericht versagte der Firma, die Herstellungskosten als Betriebsausgaben abzuziehen. Der Grund: Die Ausgaben waren nicht getrennt von den sonstigen Ausgaben auf einem Konto gebucht worden. Dies, so das Gericht, ist nach § 4 EStG aber Voraussetzung dafür, dass die Aufwendungen abzugsfähig sind. Fazit: Werbegeschenke, welche die Freigrenze von 35 Euro netto pro Jahr und Person nicht überschreiten, müssen in der Buchführung separat als Geschenke gebucht werden.

Hinterziehungszinsen werden auch auf Vorauszahlungen fällig

Wer als Selbstständiger Einkommensteuer hinterzieht, muss – wenn er erwischt wird oder später sich selbst anzeigt – nicht nur strafrechtliche Sanktionen fürchten, sondern im jeden Fall auch Hinterziehungszinsen zahlen. Der Fiskus langt hier, gemessen an dem aktuellen Zinsniveau, recht üppig zu: Der Zinssatz liegt bei 0,5 Prozent pro Monat oder 6 Prozent pro Jahr. Das Finanzgericht Münster hat nun entschieden, dass das Finanzamt auf jede falsche

vierteljährliche Einkommensteuer-Vorauszahlung Hinterziehungszinsen berechnen kann. Im konkreten Fall hatte ein Zahnarzt jahrelang ausländische Kapitalerträge bei der Steuer nicht angegeben. Damit, so das Gericht, habe er nicht nur Jahresfestsetzungen, sondern auch die für spätere Jahre festzusetzenden Vorauszahlungen hinterzogen.

Weiter Weg zur Praxis: Logopäde kann Arbeitszimmer absetzen

Ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich geltend zu machen, ist für Heilberufler mit eigener Praxis fast unmöglich geworden. Nur in besonderen Ausnahmefällen ist der Abzug noch möglich – so wie etwa bei einem Logopäden, der vor dem Finanzgericht Sachsen-Anhalt darlegen konnte, dass er die Bürotätigkeiten nicht in seiner Praxis durchführen kann. Die Gründe: Die drei Zimmer der Praxis sind ständig von Angestellten und Patienten belegt. Er selbst arbeitet vorwiegend auswärts. Außerdem befand das Gericht, dass es dem Logopäden wegen der Entfernung zwischen Wohnung und Praxis (47 km) nicht zumutbar sei, außerhalb der Sprechzeiten in die Praxis zu fahren, um dort dann abends oder am Wochenende den Bürokrampf zu erledigen.

Zu viel Urlaubsfeeling: Für Kur muss Urlaub genommen werden

Angestellte haben während einer Kur nicht automatisch Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Wenn die jetzt vom Bundesarbeitsgericht (BAG) bekräftigten Voraussetzungen nicht vorliegen, muss für das Kuren Urlaub geopfert werden. Laut BAG gibt es nur dann weiter Lohn vom Arbeitgeber, wenn die Kur zum einen „keinen urlaubsmäßigen Zuschnitt“ hat. Zum anderen muss die ambulante Vorsorgekur von einem Sozialversicherungs- oder von einem sonstigen Sozialleistungsträger bewilligt sein und in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation nach § 107 Absatz 2 SGB V durchgeführt werden. Im konkreten Fall wurde die Klage einer Frau abgewiesen, die auf Langeoog gekurt hatte: Das Kur- und Wellnesscenter dort erfüllte nach Ansicht des BAG nicht die Anforderungen an eine Einrichtung der medizinischen Vorsorge.

Mindestlohn auch für Bereitschaftszeiten

Der gesetzliche Mindestlohn gilt auch während der Bereitschaftszeiten. Das hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Die Begründung: Das Mindestlohngesetz unterschei-

de nicht zwischen normaler Arbeits- und Bereitschaftszeit. Geklagt hatte ein Rettungssanitäter, der vor dem höchsten Arbeitsgericht jedoch eine Niederlage einstecken musste, da seine Entlohnung für Vollarbeit und Bereitschaftsstunden den Mindestlohn von derzeit 8,50 Euro überstieg.

Versicherungsleistungen mindern Abzug von Handwerkerleistungen

Wer faktisch nichts gezahlt hat, der kann in der Steuererklärung auch keine Kosten für haushaltsnahe Handwerkerleistungen geltend machen. Das klingt einleuchtend. Trotzdem musste sich das Finanzgericht Münster mit einem solchen Fall beschäftigen: Eine Klägerin hatte einen Wasserschaden erlitten. 3200 Euro kostete die Renovierung, für die die Versicherung komplett aufkam. Trotzdem setzte die Klägerin die Handwerkerkosten in der Steuererklärung an. Das Gericht lehnte die Steuerermäßigung ab, da eine wirtschaftliche Belastung der Klägerin wegen der Versicherungszahlung fehle. Generell gelte, dass Versicherungsleistungen die abzugsfähigen Handwerkerkosten mindern.

Satzungsleistung: „Vorsorgeangebot“ für Vegetarier ist Kassen nicht erlaubt

Krankenkassen dürfen Vegetariern und Veganern nicht zusätzliche Kosten für Blutuntersuchungen und Beratungen erstatten. Das geht aus einem Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz hervor. Eine Betriebskrankenkasse hatte ein solches „Vorsorgepaket“ geschnürt mit dem Argument, dass die Blutuntersuchung notwendig sei, um Krankheiten zu verhüten oder deren Verschlimmerung zu vermeiden. Das LSG sah den Vorsorgeaspekt jedoch nicht: Bei vegetarischer bzw. veganer Ernährung sei nicht allgemein ein Vitamin B₁₂-Mangel mit hierdurch verursachten Erkrankungen zu befürchten. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Gemischte Einkünfte können zu weniger Elterngeld führen

Wer gemischte Einkünfte aus angestellter und selbstständiger Tätigkeit hat, für den berechnet sich das Elterngeld nicht nach dem aktuellen Einkommen aus den letzten zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes. Zugrunde gelegt wird hier der letzte steuerliche Veranlagungszeitraum. Das Bundessozialgericht bekräftigte diese gesetzliche Regelung jetzt mit dem Hinweis auf die gewollte Verwaltungsvereinfachung. Sie sei auch dann anzuwenden, wenn dem Elternteil bei einem Vergleich der beiden Zeiträume ein Verlust von mehreren Tausend Euro entstehe. In dem konkreten Fall hatte die Klägerin Einkünfte aus einer Solaranlage erzielt, weshalb sie unter die „gemischte“ Regelung fiel.

Juweliere müssen Schmuck von Kunden nicht versichern

Juweliere, die im Geschäft Schmuck von Kunden zum Beispiel zwecks Reparatur aufbewahren, müssen diesen nicht gegen Diebstahl versichern. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden. Unter Umständen müssen die Eigentümer der Pretiosen aber darauf hingewiesen werden, dass ein Versicherungsschutz nicht besteht. Das, so die Richter, gelte entweder dann, wenn der Schmuck außergewöhnlich wertvoll sei oder eine Aufklärung infolge Branchenüblichkeit erwartet werden dürfe.

Photovoltaik: Mängel können fünf Jahre lang geltend gemacht werden

Viele Hausbesitzer setzen sich zwecks Stromgewinnung Photovoltaikanlagen aufs Dach. Was aber ist, wenn die Handwerker schludern und die Anlage Mängel hat? Wie lange kann man diese dann geltend machen? Fünf Jahre, hat der Bundesgerichtshof jetzt entschieden. Das gilt zumindest dann, wenn die Photovoltaikanlage so fest mit dem Haus verbunden ist, dass eine Trennung nur noch mit erheblichem Aufwand möglich ist. In diesem Fall seien die Verjährungsregeln anwendbar, die für Mängelansprüche bei Bauwerken gelten.

Steuerklärungen sollen künftig vollautomatisch geprüft werden

Die Kommunikation mit dem Finanzamt soll ab 2017 digitaler und schneller werden. Das sieht das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vor, dem kürzlich der Bundesrat grünes Licht gegeben hat. Ziel ist unter anderem die vollautomatische Bearbeitung von Steuerklärungen. Individuelle Prüfungen sollen vorwiegend nur noch anlassbezogen erfolgen, etwa wenn der Steuerbürger Eintragungen in ein Freitextfeld vornimmt. Daneben werden ab 2018 die Fristen für die Abgabe der Steuerklärung verlängert. Außerdem soll es künftig möglich sein, den Steuerbescheid elektronisch abzurufen.

Weitere Beiträge zu Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht sowie zu zivilrechtlichen Themen finden Sie im Internet unter: www.metax.de.

metax ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater und Rechtsanwälte mit dem Beratungsschwerpunkt Heilberufe.

Ein Service der metax Steuerberatungsgesellschaft mbH, Massener Straße 52, 59423 Unna

© 2016 metax Steuerberatungsgesellschaft mbH
Die Wirtschaftsinformation intime und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt.